

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0121/2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	26.02.2015	Vorberatung
Rat der Stadt	14.04.2015	Entscheidung

Erweiterung der städt. KiTa Sprungbrett von drei auf vier Gruppen

Beschlussentwurf:

1. Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Beantragung von Fördermitteln zum Stichtag 15.03.2015 gem. §§ 21 und 22 KiBiz

- 1 Gruppenform III b mit 20 Plätzen / 35 Wochenstunden
- Zusatzförderung für 1 Waldgruppe in Höhe von 15.000,00€

2. Der Rat beschließt auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses

a) die Erweiterung des städt. Kita Sprungbrett von 3 auf 4 Gruppen. Die 4. Gruppe soll als Außengruppe in Form eines Waldkindergartens geführt werden.

b) Erweiterung des Stellenplanes um nachfolgende Stellen

- 1 Vollzeitkraft, Fachkraft EG S6 TvÖd SuE
- 1 Vollzeitkraft, Fachkraft EG S6 TvÖd SuE
- 1 Teilzeitkraft (50 %), EG S4 TVöD SuE

c) . Nachfolgende Haushaltsmittel für das Jahr 2015 zusätzlich zur Verfügung zu stellen

- 70.000,00 € für Investitionen (Kauf eines Bauwagens, incl. Nebenkosten)
- 52.000,00 € Personalkosten
- 2.000,00 € Sachausgaben

Als Einnahmen stehen für 2015 Landesmittel in Höhe von 21.600,00 € zur Verfügung. Die verbleibenden Kosten werden wie folgt gedeckt (Vorschlag hierzu erfolgt mit der Vorlage zur Ratssitzung).

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

☒ Ja	☐ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten € 124.000	Produkt 1.06.01.01	Haushaltsjahr 2015
Vorgesehen im	☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☒ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Wie die Kindergartenbedarfsplanung 2015/2016 aufzeigt, fehlen im Kindergartenjahr 2015/2016 ca. 30 Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Schulpflicht. Der Mehrbedarf hat sich durch Zuzüge und leicht steigende Geburten ergeben. Zusätzliche Plätze werden insbesondere im Bereich Bergerhof benötigt. In diesem Bereich sind in den vergangenen Jahren vermehrt Neubaugebiete geschaffen worden. Der zusätzliche Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen scheint sich ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 auf dem ersten Blick wieder aufzuheben. Auf Grund der oben bereits erwähnten aktuellen Entwicklung – leicht steigende Geburtsraten, Zuzüge von Kinder im Altern von 3 Jahren bis zur Schulpflicht im laufenden Kindergartenjahr und der Betreuung und Förderung von zu erwartenden Asylbewerberkindern – ist aber davon auszugehen, dass entgegen früherer Prognosen in Radevormwald dauerhaft ein bis zwei Gruppen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Schulpflicht fehlen.

Die Kinder haben einen Rechtsanspruch auf Betreuung und Förderung. Zudem ist ein bedarfsgerechtes und wohnortnahes Angebot an Betreuungsmöglichkeiten für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Beginn der Schulpflicht für Familien von elementarer Bedeutung und ein Beitrag zu einer kinder- und familienfreundlichen Kommune, sowie ein wichtiger Standortfaktor.

Sofern der ermittelte Bedarf nicht gedeckt werden kann, muss die Stadt zukünftig mit Klagen bzgl. des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz rechnen. Die Schaffung von Plätzen in den bestehenden Einrichtungen ist nicht möglich. Die räumlichen Kapazitäten der örtlich ansässigen Kindergärten sind ausgeschöpft. Um zukünftig weitere Betreuungsplätze zu schaffen und anbieten zu können, gibt es aus Sicht der Verwaltung zwei Möglichkeiten, die eine sinnvolle pädagogische Lösung darstellen und wohnortnah errichtet werden können. Die unter 1. aufgezeigte Möglichkeit ist kurzfristig nicht zu realisieren. Umsetzbar wäre diese Lösung frühestens zum Kindergartenjahr 2016/2017, soll der Vollständigkeit halber aber nicht unerwähnt bleiben.

1. Schaffung einer neuen 2-gruppigen Einrichtung

Hierfür müsste ein geeignetes (Miet-)Objekt (ca. 320 m², 2 Gruppenräume, 2 Gruppennebenräume, 2 Sanitärbereiche, 1 Mehrzweckraum, Küche, Büro und ein Außengelände) sowie ein Träger gefunden werden. Entsprechende Investitionskosten für den Umbau sowie die Ausstattung müssten von der Stadt übernommen werden. Eine Umsetzung wäre **frühestens zum Kindergartenjahr 2016/2017 möglich**.

2. Einrichtung einer Waldgruppe als 4. Gruppe der städt. Kita Sprungbrett

Um einen großen Teil des Bedarfes zeitnah zu decken und auch um die Vielfalt eines pädagogischen Angebotes an Kindertagesbetreuung in Radevormwald zu erweitern, besteht seitens der Verwaltung die Überlegung, eine Waldgruppe mit 20 Betreuungsplätzen mit 35-Stunden-Betreuung an die dreigruppige städt. Kita Sprungbrett anzugliedern. Die Umsetzung soll **möglichst zu Beginn des Kindergartenjahres 2015/2016 realisiert werden**.

Die Rahmenbedingungen setzen voraus, dass ein „Bauwagen“, der speziell zu diesem Zweck als Waldkindergartenwagen ausgebaut ist, angeschafft wird. Es bestehen erste Standortüberlegungen. Die detaillierte und arbeitsintensive Planung (es müssen Absprachen mit dem Planungsamt, dem Bauamt, dem Forstamt, dem Gesundheitsamt, dem Landesjugendamt etc. getroffen werden) soll jedoch erst nach Zustimmung des Jugendhilfeausschusses sowie des Rates in Angriff genommen werden, da **bisher keinerlei Mittel in den Haushalt 2015 ff.** eingestellt wurden.

Eine Mitarbeiterin der städt. Kita Sprungbrett hat eine abgeschlossene Ausbildung zur Waldpädagogin und verfügt über umfangreiche Kenntnisse der Waldpädagogik.

Mit der Waldgruppe würde ein sinnvolles pädagogisches Angebot geschaffen, dass Kindern ermöglicht, die Natur als reizvollen Erfahrungsraum zu erleben. In der Natur können viele wichtige Erziehungsziele vermittelt werden, ohne dass sie künstlich gefördert werden müssen, da eine Umgebung mit Bäumen, Sträuchern, Wiesen und Tieren vielfältige Möglichkeiten bietet und damit Erfahrungs- und Lernfeld ist.

Neben der Bereicherung des pädagogischen Betreuungsangebotes in Radevormwald ist diese Form der Betreuung flexibel in ihrem Standort und der Nutzung, so dass bei Verschiebungen des Bedarfs, die Waldgruppe in einen anderen Kindergartenbezirk verlegt werden kann. Bei Bedarfswegfall könnte der Bauwagen auch für andere Betreuungsformen, wie z. B. Ferienbetreuung etc. genutzt werden.

Entwicklung der Kinderzahlen seit dem Kindergartenjahr 2008/2009

Kinder-gartenjahr	Für Kinder von 3 Jahren bis Schulpflicht	Plätze	Für 2-jährige Kinder	Plätze
2008 / 2009	618	632	170	42
2009 / 2010	582	596	159	53
2020 / 2011	533	526	165	68
2011 / 2012	504	489	159	70
2012 / 2013	491	477	172	77
2013 / 2014	525	515	178	99
2014 / 2015	532	513	160	111
2015 / 2016	552	520	169	118

Informationen zur Waldgruppe

1 Gruppe der Gruppenform III b als Außengruppe der Städt. Kindertagesstätte Sprungbrett im Außenbereich Bergerhof

Aufnahmekapazität:	20 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Schulpflicht
Betreuungszeit / Öffnungszeit:	35 Stunden wöchentlich, z.B. von 07.00 – 14.00 Uhr
Standort:	1 Bauwagen (genauer Standort ist noch nicht geklärt)
Erforderliches Personal:	1 Vollzeitkraft, Fachkraft, ausgebildete Waldpädagogin 1 Vollzeitkraft als 2. Fachkraft 1 Halbtagskraft (Ergänzungskraft)

Voraussichtliche Investitionskosten (sind nicht im Haushalt eingestellt)

Bauwagen, je nach Größe, Ausstattung und Hersteller	45.000,00 - 50.000,00 €
Nebenkosten (geschätzt) für: Architektenkosten Bauantrag / ggf. Änderung des Bebauungsplanes etc. Je nach Bauauflagen Strom- und Wasseranschluss Herrichtung des Untergrundes Herrichtung des Grundstückes (z.B. Umzäunung)	10.000,00 – 20.0000,00 €

Der Förderverein der Kita Sprungbrett würde für die Einrichtung einer Waldgruppe Mittel bereitstellen (z.Zt. ca. 5.000 €)

(Kindergarten))jährliche laufende Betriebskosten (sind nicht im Haushalt eingestellt)

Personalkosten:	
1 Vollzeitkraft, Fachkraft EG S6 TvÖd SuE	49.600,00 €
1 Vollzeitkraft, Fachkraft EG S6 TvÖd SuE	49.600,00 €
1 Teilzeitkraft (50 %), EG S4 TVöD SuE	24.300,00 €
Müssen in den Stellenplan der Stadt neu aufgenommen werden!	123.500,00 €
Sachkosten:	
Materialien, Fortbildungen, Holz für die Heizung etc.	5.000,00 €
Gesamt:	128.500,00 €

Finanzierung der Waldgruppe (lfd. Betriebskosten) gem. KiBiz**- Einnahmen durch Landesmittel und Elternbeiträge -**

Art der Förderung	Förderhöhe	Refinanzierung durch Land
20 Kindpauschalen GF III b 20 x 4.689,50 €	93.790,00 €	28.137,00 €
Zusätzliche Pauschale für 1 Waldgruppe	15.000,00 €	4.500,00 €
Voraussichtliche Elternbeiträge ca.		19.500,00 €
Gesamt:		52.137,00 €

Anlage 1**Naturerlebnisse ermöglichen****Arbeitshilfe zur Einrichtung von Waldkindergärten und integrierten Waldgruppen**

Diese Arbeitshilfe möchte interessierten Trägern wichtige Hinweise zur Gründung eines reinen Waldkindergarten, sowie integrierter Waldgruppen geben.

Vorüberlegungen:

Das Spiel in der Natur kann die Lebenskompetenzen von Kindern eindeutig stärken. In dieser natürlichen, von Straßengefahren und Lärm befreiten Umgebung ist es möglich, den elementaren Bedürfnissen nach Bewegung, Erkundung und Erforschung nachzugehen, so dass Spiel- und Handlungsmöglichkeiten autonom gestaltet werden können. Da die vorgefundenen Materialien noch nicht mit einem zugeschriebenen Sinn versehen sind, können Kinder sie frei und ihrer Phantasie folgend einsetzen und nutzen.

Das Gelände, auf dem diese alternative Form der Bildung und Betreuung stattfindet, hat maßgeblichen Einfluss auf den Alltag, denn umso vielfältiger die Umgebung ist, umso anregungsreicher ist die Wirkung auf die Kinder. In Stadtnähe und Ballungsgebieten werden oft Parks oder kleinere Waldstücke für den Betrieb eines Waldkindergartens genutzt, diese unterliegen einer anderen Nutzung als Gebiete in größeren Waldstücken.

Vielfältig, aufgrund der vorhandenen Pflanzen und Kleinlebewesen, sind sie jedoch alle.

Zwei Studien (Häfner 2002 und Kiener 2003) belegen die Wirksamkeit des Spiels in der Natur. Insbesondere in den Bereichen Konfliktlösung, Kreativität, Grobmotorik und Sprachentwicklung weisen Kinder, die einen Waldkindergarten besucht haben, bessere Entwicklungswerte auf.

Belegt wird hier, dass die Spielzeugfreie Umgebung einerseits konflikträchtige Situationen die in beengten Räumen eher auftreten entzerrt, andererseits die Kreativität und die Fähigkeit konzentriert an einer Sache „dran zu bleiben“ fördert.

A. Verschiedene Formen von Waldkindergärten

1. Reine Waldkindergärten

In Deutschland existieren Waldkindergärten seit 1993. Die ursprüngliche Idee stammt aus Dänemark, da hier frühzeitig die „bildenden“ Vorteile des Aufenthaltes im Freien erkannt wurden.

Die am weitesten verbreitetste Form dieses Betreuungsangebotes in Deutschland ist der reine oder auch klassische Waldkindergarten.

Hier werden die Kinder ganzjährig und bei jedem Wetter im Freien betreut. Die Aufenthaltszeiten gehen mittlerweile über den Aufenthalt im Wald am Vormittag hinaus. Zum Schutz bei extremen Wetterbedingungen steht ein Schutzraum in Form eines Bauwagens oder einer Blockhütte zur Verfügung.

2. Integrierte Waldgruppen

Viele Eltern wünschen sich eine ganztägige Betreuung für ihre Kinder. Um diese zu ermöglichen, haben sich auch weitere Formen der Betreuung im Wald etabliert. So existieren integrierte Waldgruppen, die sich am Vormittag im Wald aufhalten am Nachmittag in einer Regeleinrichtung weitergeführt werden. Kombinierte Einrichtungen schaffen einen Ausgleich an Kompetenzen, die bei der Entwicklung von Kindern, die reine Waldkindergärten besuchten, weniger ausgeprägt sind. Häfner wertete aus, dass im Bereich der Feinmotorik und der Farbbestimmung Kinder aus reinen Waldkindergärten leicht hinter den Kindern aus Regeleinrichtungen zurückfielen.

Im Bereich der konzeptionellen Planung zu Naturerlebnissen ist ebenfalls die regelmäßige Durchführung von wöchentlichen Waldtagen zu finden.

Welche Form gewählt wird, ist nicht zuletzt abhängig von den Möglichkeiten, die die unmittelbare Umgebung bietet. Die Wege zwischen Waldgebiet und festem Gebäude dürfen nicht zu weit auseinander liegen, damit auch jüngere Kinder den Weg bewältigen können.

Wichtige Hinweise:

Die konzeptionelle Arbeit ist in Waldkindergärten ebenso wichtig und als Garant für Qualität zu sehen, wie in Tageseinrichtungen für Kinder.

Dennoch gibt es einige gravierende Unterschiede:

Das Aufstellen klarer Regeln dient der Sicherheit der Kinder und Erwachsenen.

Auch Kenntnisse über Giftpflanzen und Parasiten sind unerlässlich und müssen mit den Kindern besprochen werden.

B. Wichtige Ansprechpartner bei der Gründung eines Waldkindergartens von A-Z

- **Bauamt und Brandschutzbehörde**

In den meisten Fällen wird, wie bereits erwähnt, die Errichtung eines Schutzraumes notwendig. Ein Bauwagen oder eine Waldhütte stellen im baurechtlichen Sinn ein Bauwerk dar und sind genehmigungspflichtig. Daher ist ein Bauantrag nötig. In manchen Fällen werden Bauwagen ohne Genehmigungsverfahren geduldet, dies gilt es jedoch im Vorfeld zu klären.

Bauwagen wie Waldhütte sind ebenfalls auf ausreichenden Brandschutz durch die Brandschutzbehörde zu prüfen.

- **Forstamt**

Der Förster, in dessen Forst ein Waldangebot stattfinden soll, wird ein entsprechendes Areal auswählen und zur Nutzung freigeben. Er bietet Unterstützung und Beratung zu Fragen der Sicherheit im Wald, Wildvorkommen und Besonderheiten des Forstes.

- **Gesundheitsamt/Veterinäramt**

Im Tagesverlauf wird häufig Wasser benötigt. So wird zum Beispiel neben der Reinigung des mitgebrachten Essen auch die Reinigung der Hände nach dem Essen und Spielen anstehen.

Auch Fragen, wie Kinder beim Wickeln gereinigt werden und wie und wo der Toilettengang stattfinden kann, müssen geklärt werden. Hierzu ist es notwendig die örtlichen

Gesundheitsämter einzubinden, da sie in örtlicher Zuständigkeit über die Hygienebedingungen entscheiden.

- **Haftpflichtversicherungen**

Als Träger eines Waldkindergartens ist es absolut unerlässlich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, damit ein ausreichender Versicherungsschutz für das Personal vorhanden ist.

- **LVR- Landesjugendamt**

Für alle Tageseinrichtungen, die eine regelmäßige Kinderbetreuung mit mehr als 15 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit anbieten, benötigt der Träger der Maßnahme eine Betriebserlaubnis gemäß 45 SGB VIII des Landesjugendamtes. Dies gilt auch für Waldkindergärten. Auch eine entsprechende Beratung im Vorfeld der Betriebserlaubniserteilung durch das LVR-Landesjugendamt ist sinnvoll und möglich.

Für die Tageseinrichtung stellt der Träger einen entsprechenden formellen Antrag. Dazu bietet das LVR-Landesjugendamt einen Vordruck an:

Aus diesem Antrag und seinen Anlagen soll erkennbar werden, wo und in welcher Form die Kinderbetreuung angeboten wird.

- Neben dem Antrag ist das Konzept der Einrichtung von wesentlicher Bedeutung für die Einschätzung der geplanten Betreuung. Konkrete Ziele und Grundsätze des Betreuungsangebotes, wie zum Beispiel die Eingewöhnung neuer Kinder und die Zusammenarbeit mit Eltern, müssen deutlich werden.
- Das LVR-Landesjugendamt muss über die personelle Besetzung des geplanten Angebotes unterrichtet werden und benötigt daher bereits vor Inbetriebnahme der Einrichtung die Personalunterlagen der Einrichtungsleitung, sowie eine Angabe über die geplanten weiteren Fachkräfte.
- Der Antrag wird über den Spitzenverband – falls vorhanden - und über das örtliche Jugendamt geschickt und von dort, mit entsprechenden Stellungnahmen, an das Landesjugendamt weitergeleitet.
- Alle wesentlichen Änderungen des Betreuungsangebotes wie:
 - o Veränderung der Konzeption, Änderung der Anzahl der Gruppen oder Platzzahl, Änderung der Altersgruppen und ein Leitungswechsel sind dem LVR-Landesjugendamt mitzuteilen und führen zu einer angepassten Betriebserlaubnis.

- **Örtliches Jugendamt mit der zuständigen Fachabteilung für Kindergärten:**

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unterschiedlichen Alters erhoben und entsprechende Angebote geplant.

Eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sollte daher möglichst frühzeitig erfolgen, damit das Vorhaben zur Planung eines Waldangebotes bekannt wird und der erhobene Bedarf (anhand der Anfragen von Eltern) dargestellt werden kann.

- **Stadt oder Gemeinde**

Die Stadt oder Gemeinde, in deren Zuständigkeitsbereich ein Waldangebot geplant wird, verfügt in der Regel über ein entsprechendes Areal, oder kann erste Kontakte zu Ansprechpartnern im Forst- und Bauamt herstellen.

- **Unfallkasse**

Die Gefahren, die beim Aufenthalt im Wald entstehen, sind nicht zwingend größer als in Tageseinrichtungen. Sie unterscheiden sich jedoch. Zur Sicherheit des Personals und der Kinder sollte rechtzeitig die Unfallkasse in die Planungen mit einbezogen werden. Träger mit gültiger Betriebserlaubnis sind bei der Unfallkasse NRW kostenfrei versichert.

- **Untere Wasserbehörde**

Die Flächen, die beim Betrieb eines Waldkindergartens genutzt werden, liegen in der Regel in besonders schützenswerten Arealen. Die untere Wasserbehörde prüft dessen Nutzung und gibt Hinweise für die Nutzung von Wasserschutzgebieten.

C. Rahmenbedingungen in Waldkindergärten

1. Gruppenstruktur

Bei den Überlegungen zur Gründung eines Waldkindergartens sollte ein Faktor besonders bedacht werden: Waldkindergärten sind sehr Personalintensiv. Durch die weiträumige Bewegungsmöglichkeit und das durchaus unterschiedliche Tempo, welches Kinder unterschiedlichen Alters antreibt, ist es notwendig die Gruppen überschaubar zu halten, um der eigenen Aufsichtspflicht nachkommen zu können.

Eine Möglichkeit dem unterschiedlichen Bewegungsdrang und Tempo der Kinder nachzukommen ist es, die Gruppe je nach Aktivitäten Wunsch in kleinere Gruppen aufzuteilen. Diese können dann entsprechend personell ausgestattet werden.

Grundsätzlich können sich die Träger von Waldkindergärten in NRW bei den Gruppenstrukturen an den Vorgaben des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) unter der Anlage zu § 19 orientieren.

Gruppenform I : 20 Kinder von 2 bis 6 Jahren. Aus fachlicher Sicht empfehlen wir den Anteil der unter Dreijährigen auf maximal 5 Kinder zu beschränken.
Eine Überbelegung in GF I ist nicht möglich.

Gruppenform III: 25 Kinder von 3 bis 6 Jahren

Eine Reduzierung der Gruppenstärke in Gruppenform III auf maximal 20 Kinder im Alter von 3-6 Jahren ist aus fachlicher Sicht auch in dieser Gruppenform wünschenswert.

Hinweise zur Betreuung von Zweijährigen in Waldkindergärten:

- In Waldkindergärten, in denen Kinder ab zwei Jahren betreut werden, empfiehlt sich die Anschaffung eines zweiten Bauwagens, um bei einer Betreuungszeit von mehr als 25 Stunden, feste Ruheplätze und einen entsprechenden Wickelbereich vorhalten zu können.
- In großen Bauwagen können durch entsprechende Umbauten Ruheplätze für die jüngeren Kinder geschaffen werden.
- Um den Kindern auch im Wald Möglichkeiten zum Ausruhen zu bieten, zählt Kreativität: große nach Möglichkeit überdachte Bollerwagen, überdachte Fahrradanhänger, verschließbare Hängematten o.ä.

2. Personal

Auf Grund der Besonderheiten des Betreuungsraumes haben sich folgende Bedingungen als sachgerecht erwiesen:

Ein gruppige Einrichtung Gruppenform III: 20 Kinder 3-6 Jahre, 25 -35 Betreuungsstunden pro Woche:

- zwei Fachkräfte - Arbeitszeit analog der Öffnungszeit + 10 % Vor- und Nachbereitungszeit und
- eine Ergänzungskraft -Arbeitszeit verkürzt für die Zeit der Anwesenheit der "Großgruppe" und ohne Vor- und Nachbereitungszeit = zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht-

Ein gruppige Einrichtung Gruppenform I: 20 Kinder 2-6 Jahre, maximal 5 Kinder unter 3 Jahren, 25–35 Betreuungsstunden pro Woche:

- zwei Fachkräfte - Arbeitszeit analog der Öffnungszeit + 10 % Vor- und Nachbereitungszeit und

- eine Fachkraft oder Ergänzungskraft und
- eine zusätzliche 4. (Ergänzungs- oder Fach)kraft -Arbeitszeit verkürzt für die Zeit der Anwesenheit der "Großgruppe" und ohne Vor- und Nachbereitungszeit-
 - o **wenn** eine Gruppenteilung im Wald erfolgen soll = drei Fachkräfte und eine Ergänzungskraft.

3. Finanzierung

Die Zuschüsse an den Waldkindergarten aus Landesmitteln sind an die Anerkennung der Einrichtung als „Träger freier Jugendhilfe“ geknüpft. Ein entsprechender Antrag ist an das örtliche Jugendamt zu richten.

Die Finanzierung von Waldkindergärten setzt sich in der Regel aus drei Quellen zusammen:

- Elternbeiträge, direkt an das Jugendamt zu entrichten
- Förderung durch das Land- in NRW das KiBiz
- Weitere Einnahmequellen wie Spenden, Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Festen etc. spielen eine eher untergeordnete Rolle.

3. Betreuungszeiten über 35 Stunden (integrierte Waldgruppen)

Bei einer Betreuungszeit von mehr als 35 Stunden, also bei Buchungszeiten bis zu 45 Stunden, müssen neben dem Bauwagen feste Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Mindestens zwei Räume entsprechend Gruppen- und Nebenraum sowie ein Sanitärbereich mit zwei Toiletten und zwei Handwaschbecken sind vorzuhalten. Bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren muss auch ein entsprechender Wickelbereich vorhanden sein. Solche kombinierten Einrichtungen sind häufig an Tageseinrichtungen für Kinder angedockt und nutzen hier Räume, die teilweise am Vormittag von anderen Gruppen genutzt werden.

D. Wer kann Träger eines Waldkindergartens werden:

- Träger von Kindertageseinrichtungen können neben den nach § 75 SGB VIII anerkannten öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe auch privatgewerbliche Organisationen oder Einzelpersonen sein.
- Auch die Trägerschaft als juristische Person ist möglich (i. d. R. ein Verein oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts).

Der Träger verantwortet den qualitativen, finanziellen und organisatorischen Rahmen und trägt die Verantwortung für die Gesamtumsetzung.

Weitere Hinweise finden Sie in der Broschüre des LVA-Landesjugendamtes: Erfolgreich starten! Hinweise zur Gründung einer Tageseinrichtung für Kinder.

Quellenverzeichnis

Landesverband der Wald- und Naturkindergärten NRW e. V.

„Gründungs-Abi für Waldkindergärten in NRW“

<http://bvnw.de/wp-content/uploads/2011/02/Gr%C3%BCndung-eines-WAKITA-NRW.pdf>

Wald – und Naturkindergarten Startpaket

„Die Gründungshilfe für Wald- und Naturkindergärten“ erstellt und empfohlen vom

Landesverband Wald- und Naturkindergärten in Bayern e.V.

Gut-Informationen

Mit Kindern im Wald

Möglichkeiten und Bedingungen in einem natürlichen Spiel- und Lebensraum

GUV-SI 8084 Mai 2008

LVA-Landesjugendamt

Erfolgreich starten! Glossar zur Gründung einer Tageseinrichtung für Kinder 2012

Unter www.lvr.de

Impressum

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
II		